

Kundennummer: 2 99999 01

Zwischen

dem Kunden: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Baustelle: _____

und der

Mainfranken Netze GmbH

im Folgenden „**MFN**“ genannt

wird folgende

Vereinbarung

über die **Vermietung eines Bauwasserzählers** (im Folgenden „Messgerät“ genannt) **einschließlich Zubehör** zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz des örtlichen zuständigen Wasserversorgers geschlossen.

Widerrufsbelehrung

Diese Widerrufsbelehrung gilt für alle Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch steht Ihnen das folgende Widerrufsrecht nicht zu.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg, Fax:0931 36-3131; E-Mail: info@mainfrankennetze.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen entspricht.

1. Bereitstellung

Bereitgestellt wird das Messgerät Werk-Nr.: _____

Nenndurchfluss, Q3 (MID) m³/h: 4 (2,5) 10 (6) 16 (10)
(Alte Bezeichnung in Klammern)

mit Zählerstand m³: _____

2. Sicherheitsleistung

Vor Bereitstellung des Messgerätes ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer verzinslichen Sicherheitsleistung (vgl. § 28 Abs. 3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, im Folgenden „AVBWasserV“ genannt) in Höhe von 250,00 € zu erbringen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die MFN ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit der Kautionsleistung zu verrechnen.

3. Erstellung eines Bauwasseranschlusses

3.1 Für das Setzen des Bauwasserzählers (mit Systemtrenner) durch MFN (Qn 2,5 – Qn 6 m³/h) und Verbinden mit der Wasserhausanschlussleitung mittels Fittings und den Ausbau des Zählers wird eine Pauschale von 350,00 € netto verrechnet.

Sollten größere Zähler benötigt werden, wird nach Material und Zeitaufwand abgerechnet.

3.2

Die Errichtung des Bauwasseranschlusses inkl. Hauptabsperreinrichtung darf ausschließlich nur durch die MFN erfolgen. Ist eine Hauptabsperreinrichtung vorhanden, kann der Einbau des Bauwasserzählers durch ein in einem Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Installationsfirma:

Die oben angeführte Trinkwasseranlage ist nach DIN1988 bzw. DIN EN1717, dem DVGW-Regelwerk und der AVBWasserV ausgeführt und kann freigegeben werden. Für zusätzlichen Zeitaufwand der MFN, der wegen uns zu vertretenden Mängel auftritt, erklären wir die Kostenübernahme.

Zähler zu Inbetriebsetzung erhalten, Datum: _____

MFN-Zählerlager / MFN- Zählerdaten: _____

Datum, Stempel, Unterschrift des verantwortlichen Fachmonteurs: _____

4. Wasserentnahme und Tarif

Die Wasserentnahme ist auf die Versorgungsanlagen des örtlichen zuständigen Wasserversorger beschränkt. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen des örtlichen Wasserversorgers. Der Mietzins für das Messgerät wird dem Kunden von der MFN monatlich in Rechnung gestellt.

5. Mängel- und Verlustanzeige, Haftung

5.1 Der Kunde verpflichtet sich alle am Messgerät und den Versorgungsanlagen festgestellten Mängel sowie den Verlust des Messgerätes der MFN unverzüglich unter folgender Rufnummer anzuzeigen: 0931 – 36 1273.

- 5.2 Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (ausgenommen der normalen Abnutzung), die am Messgerät und den Versorgungsanlagen der MFN entstehen.
Im Fall des Verlustes trägt der Kunde die Kosten für die Neubeschaffung eines Messgerätes.
- 5.3 Der Kunde haftet ebenso für alle Schäden die der MFN oder Dritten in Folge der Benutzung des Messgerätes sowie Nichtbeachtung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen sowie für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Messgerätes durch Dritte entstehen. Der Kunde stellt die MFN von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 5.4 Eine Weitergabe des Messgerätes ist nicht gestattet und entbindet den Kunden nicht von der Haftung.
- 5.5 Der Absperrschieber vor dem Messgerät darf nicht als Absperramatur für die kundeneigene Installation herangezogen werden. Vom Kunden ist deshalb nach dem Messgerät eine geeignete Absperrvorrichtung einzubauen.
- 5.6 Die Kundenanlage muss der DIN 1988 entsprechen.
- 5.7 Das Messgerät muss jederzeit zugänglich, frost- und unfallsicher untergebracht sein.
- 5.8 Bei Nicht- oder Falschanzeige des Messgerätes oder bei sonstigen Beeinträchtigungen der Messgenauigkeit ist die MFN nach Überprüfung berechtigt ggf. eine Nachverrechnung vorzunehmen.

6. Vertragswidrige Benutzung des Messgerätes

Bei Verstößen gegen vorgenannte Vertragsbedingungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Messgerätes ist die MFN zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung sowie zur sofortigen Einziehung des Messgerätes berechtigt. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7. Sonstiges

- 7.1 Soweit in dieser Vereinbarung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

8. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Messgerätes in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

Würzburg, _____

Mainfranken Netze GmbH

Unterschrift des Kunden

I.A. _____
Unterschrift